

2104 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Impfschadengesetz  
geändert wird

Die Bestimmungen des Impfschadengesetzes 1973 sind nicht auf solche Gesundheitsschädigungen anwendbar, die durch eine Pockenschutzimpfung verursacht worden sind, die vor dem Jahre 1948 vorgenommen worden ist. Einer Anregung der Volksanwaltschaft entsprechend, soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates der Entschädigungsanspruch auf alle Impfschäden zwischen 1945 und 1948 ausgeweitet werden. Die Entschädigungsleistungen sollen mit dem Monat anfallen, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1980.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Impfschadengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 01 30

Margaretha Obenauer  
Berichterstatter

Steinle  
Obmann